



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 11 / November 2012
19. Jahrgang, Folge 236

Einmalige Abgeltung oder
Selbstanzeige?

Förderung von freiwilligem Engage-
ment vs. „Freiwillige“ statt
Zivildienstler

Lobbying- und Interessenvertre-
tungs-Transparenzgesetz

Gutscheine im Zivil- und
Steuerrecht

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

2	Einmalige Abgeltung oder Selbstanzeige	6	Gaststättenpauschalierung bis 2012 anwendbar
2	Förderung von freiwilligem Engagement versus „Freiwillige“ statt Zivildienst	6	Pauschalierung bei Land- und Forstwirten
3	Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz	6	Widersprüchliche Beurteilung des Vergütungsanspruches eines Tonträgerherstellers bei „öffentlicher Widergabe“ von Tonträgern
4	Gutscheine (Geschenkbons) im Zivil- und Steuerrecht – 30 Jahre gültig?	7	Abfuhr des Service-Entgelts für die E-Card von € 10,-
5	Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe lt. UFS, VwGH, VfGH und Finanzamt	7	Voraussichtliche SV-Werte 2013
6	Organisationshandbuch der Finanzverwaltung	7	Vignettenpreiserhöhung 2013
6	Grundbucheintragungsgebühr ab 1. Jänner 2013 vom Verkehrswert	7	Abgabenänderungsgesetz 2012
		7	Vorschau auf die nächste Ausgabe

Einmalige Abgeltung oder Selbstanzeige?

Das ist die Frage, die sich einem **Steuerflüchtigen in die Schweiz** in wenigen Wochen stellen wird, nachdem nun einer Verhinderung des Steuerabkommens (KI Aug. 2012) durch ein Referendum in der Schweiz, nichts mehr im Wege steht. Bis spätestens **28. Februar 2013** wird eine Information der Schweizer Bank einlangen, mit der Aufforderung bis **31. Mai 2013** die schriftliche **unwiderrufliche Entscheidung** zu treffen. Wer untätig bleibt und die Anonymität wahren möchte, zahlt zumeist in Form der Einmalabgeltung eine höhere Steuer, als bei der freiwilligen Meldung mit strafbefreiender Selbstanzeige. Experten gehen davon aus,

dass in 80 bis 90 % der Fälle bei der Selbstanzeige mit 5 bis 12% vom Vermögen, während bei der Einmalabgeltung mit einem Pauschalsatz zwischen 15 und 30 % bzw. bei sehr hohem Vermögen bis zu 38 % zu rechnen sei. Während sich der Steuerpflichtige bei der Einmalabgeltung den Verwaltungsaufwand erspart (er muss nur zahlen!), benötigt er bei der Selbstanzeige fachmännische Unterstützung, die mit Sicherheit einige Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen wird, weshalb die Entscheidung ehestens getroffen werden sollte. Mit einem Wort, guter Rat ist teuer.

Förderung von freiwilligem Engagement versus „Freiwillige“ statt Zivildienst

BGBI I 17/2012 vom 27. März 2012 Freiwilligengesetz-FreiwG ab 1. Juni 2012

■ Mit dem **FreiwG** wurden die Rahmenbedingungen für formelle freiwillige Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit geregelt. Freiwilligenorganisationen werden gefördert, wenn vorwiegend aus sozialen Motiven **unentgeltlich** in einem organisatorischen Rahmen freiwillig Leistungen für andere erbracht werden. Damit besteht eine Abgrenzung zu anderen unbezahlten gesetzlich verpflichtenden Tätigkeiten wie Präsenz- oder Zivildienst. Für das bestehende **freiwillige Sozial- und Umweltschutzjahr**, den **Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland** wurden die gesetzlichen

Rahmenbedingungen festgelegt. Die Dauer ist maximal auf 12 Monate beschränkt und als ideeller Ausgleich ist nur ein Taschengeld vorgesehen. Teilnehmer können Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres (bei Eignung schon ab dem 16. Lj.) sein. Zur sozialen Absicherung wird die Familienbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres ausbezahlt. Vollversicherung nach ASVG ist in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gegeben. Da kein Dienstverhältnis vorliegt, ist damit aber weder Arbeitslosenversicherung noch Notstandshilfe verbunden. Das bestehende **freiwillige soziale Jahr** ist mittlerweile durch die Debatte um das Bundesheer zu einem Politikum geworden.

Nach der **Volksbefragung am 20. Jänner 2013** hinsichtlich **Ersatz der Wehrpflicht und des Zivildienstes durch ein Berufsheer und Freiwillige**, könnte es zu einer gewaltigen sozialpolitischen Umwälzung in Österreich kommen.

■ Ersatz des Zivildienstes und des freiwilligen Sozialjahres alt durch das freiwillige Sozialjahr neu?

13.000 Zivildienstler sollen durch **6.500 „Freiwillige neu“**, die aber nur für den Kernbereich **Soziales und Gesundheit**, in dem derzeit rd. 8.500 Zivildienstler tätig sind, ersetzt werden. Dieses freiwillige Sozialjahr neu soll ab dem 18. Lebensjahr auch Frauen, älteren Personen (nicht aber Pensionisten) und Arbeitslosen für **12 Monate** offen stehen.

Als **Entschädigung** sind (offenbar **ohne** Voraussetzung einer **entsprechenden Qualifikation**) **€ 1.300,-** im Monat geplant. Dagegen erhielten rd. 400 „**Freiwillige alt**“ nur **€ 220,-** im Monat. **Zivildienstler** seit 1. Februar 2012 nur **€ 301,40** im Monat zusätzlich einiger Benefizien wie z. B. Fahrtkostenersatz und diverse Beihilfen. Dass bei Feuerwehren, Rotem Kreuz, Caritas, Weißer Ring, Vinci Werke, Greenpace u.v.a.m. Personen völlig umsonst arbeiten und ausgebildete Krankenschwestern nur geringfügig mehr verdienen, sei nur am Rande erwähnt. Hinzu kommt, dass die neuen Freiwilligen, kaum dass sie entsprechend eingearbeitet sind, nach 12 Monaten wieder gehen müssen. Offen ist noch eine Regelung für den derzeit noch bestehenden Gedenk- und Friedensdienst im Ausland – für welchen Bewerbungen ab 2013 aber ohnedies nicht mehr möglich sind – sowie den

Zivildienst in Kindergärten. Ferner ist noch offen, welche Rolle das o.a. FreiWG weiter spielen oder an Bedeutung verlieren wird.



Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

BGBl. I 64/2012 LobbyG vom 25. Juli 2012

Das Gesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll. Trotz des eher geringen Gesetzesumfanges (18 Paragraphen) ist es nicht leicht, wegen seines weiten Anwendungsbereiches und der Ausnahmebestimmungen, zu erkennen, ob es auf eine bestimmte Tätigkeit anzuwenden ist.

Neben persönlichen Ausnahmen (z.B. politische Parteien, Religionsgesellschaften etc.) bestehen auch sachliche (z. B. Privatwirtschaftsverwaltung, Rechtsberatung durch Anwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder etc.).

Kurioses enthält § 7 mit dem Hinweis, der Tätigkeit einen **Verhaltenskodex** zugrunde zu legen und diesen auf Verlangen jeder interessierten Person bekannt zu geben, ohne auch nur im geringsten dessen Inhalt zu umschreiben. Die Eintragung ins **Lobbyingregister** (Abteilung A, B, C, D) ist dem Bundesministerium für Justiz elektronisch vor

Aufnahme der Tätigkeit bekannt zu geben. 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist der gesamte Umsatz und die Anzahl der bearbeiteten Lobbyingaufträge mitzuteilen. Als **Sanktionen** für Verstöße gegen bestimmte Pflichten sind **Verwaltungsstrafen** (bis € 10.000,- im Wiederholungsfall bis € 60.000,-) sowie die **Streichung** aus dem Register vorgesehen.

Das Gesetz tritt am **1. Jänner 2013 in Kraft**, wobei Lobbyisten, die schon vor diesem Zeitpunkt tätig waren und weiter tätig sein werden, ihre Daten bis **31. März 2013** zur **Eintragung** bekannt zu geben haben. Die **Strafbestimmungen** sind nur auf Taten anzuwenden, die **nach dem 31. März 2013** begangen werden.

Anmerkung: Ein weiteres Transparenzgesetz ist das mit BGBl. I 125/ 2011 vom 27. Dezember 2011 veröffentlichte **Medientransparenzgesetz** (BVG MedKF-T), welches am **1. Juli 2012** in Kraft trat und deren Meldepflichten hinsichtlich Auftragsvergabe und Geldflüsse zwischen Medien und Kunden aus dem staatlichen Bereich **seit 1. Oktober 2012** bestehen.

Gutscheine (Geschenkbons) im Zivil- und Steuerrecht – 30 Jahre gültig?

Der OGH kippt im Urteil 7 Ob 22/12d vom 28. Juni 2012 die Befristung bei Gutscheinen. Der EuGH fällt ein unerwartetes Urteil C - 40/09 am 29. Juli 2010 hinsichtlich Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht. Über deren weitreichende Folgen für das Zivil- und Steuerrecht sei im Folgenden berichtet.

■ Befristung ohne ausreichende Begründung laut OGH unwirksam

■ Sachverhalt

Ein Unternehmen vertreibt über Internet „Thermengutscheine“ für diverse Partnerbetriebe, die innerhalb von **2 Jahren** gegen Eintrittsgebühren, Nächtigung und Verpflegung, nach eigener Wahl, **eingelöst** werden können. Aus den AGB geht hervor, dass nach Ablauf dieser Frist Leistungsfreiheit eintritt und keine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt. Da Gutscheine anderer Unternehmen unbefristet gelten, liege nach Ansicht der **klagenden Partei** ein sittenwidriger Verstoß gegen § 879 Abs. 3 ABGB vor. Ein Vertrag (AGB), der nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Die **Beklagte** wendet ein, dass die Befristung keine Nebenbestimmung, sondern die Hauptleistung sei und § 879 Abs. 3 ABGB daher nicht anzuwenden sei. Die Gutscheine würden nahezu ausschließlich zu Geschenkzwecken erworben und auf die Befristung wurde deutlich hingewiesen. Für den Käufer ist der Zweck des Erwerbes mit der Schenkung erfüllt und er könne daher nicht verkürzt werden. Gleiches gelte für den Inhaber, weil dieser ja keine Leistung erbracht habe.

■ Das **Erstgericht** sah im befristeten Optionsrecht keinen Widerspruch zu einer zwingenden Norm und auch keine gröbliche Benachteiligung, weil eine übermäßig lange Bindung an die Leistungszusage den Gepflogenheiten des Geschäftslebens widerspräche. Das **Berufungsgericht** hielt die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes für überzeugend.

■ Im Gegensatz dazu unterliegt laut **Revision des OGH** die „Verfallfrist“ von 2 Jahren sehr wohl der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB. Die Vereinbarung einer kürzeren gesetzlichen **Verjährungsfrist als 30 Jahre** (§§ 1478–1480 ABGB) ist nur dann zulässig, wenn sie zwischen zumindest annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart wurde und hierfür eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. Wird die Leistung des Partnerbetriebes nicht innerhalb von 2 Jahren abgerufen, komme der Beklagten der Gesamtbetrag zugute, wodurch sie um das Entgelt für die verbrieftete Leistung des Partnerbetriebes ungerechtfertigt bereichert ist und damit eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt. Das Argument mit der Schenkung ist nicht überzeugend, da der Erwerb des Gutscheines nicht auf ein bloßes Papier, sondern auf eine geldwerte Gegenleistung abstellt. Die Vertragsklausel mit der Beschränkung einer zweijährigen Gültigkeitsdauer ist daher nichtig.

■ Wann entsteht die Umsatzsteuerpflicht bei Gutscheinen?

■ Geltendes Recht in Österreich

Wie bereits in der KI März 2012 (Rz 4 UStR Wartungserlass 2011) ausgeführt, stellt die Veräußerung von Gutscheinen, die zum Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierter Dienstleistungen des Gutscheinausstellers berechtigen, noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Rz 2607 bekräftigt, dass das Entgelt für die Veräußerung eines Gutscheines auch keine Anzahlung ist und führt als Beispiel den Gutschein für ein beliebiges Hotel einer Hotelkette an. Die **USt-Pflicht** entsteht bei der Gutscheineinlösung oder wenn die Anzahlungen aus Gutscheinverkäufen mit einer konkreten Leistung oder exakt bestimmten Ware im Zusammenhang stehen. Wird aber beim Verkauf des Gutscheines eine Rechnung mit USt ausgestellt, besteht USt-Pflicht laut Rechnungslegung und ein zweites Mal bei seiner Einlösung, wobei der Gutscheinkäufer aber nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, weil an ihn noch keine Leistung erbracht worden ist! Bei der Einlösung des Gutscheines ist dann eine Rechnung mit USt auszustellen, wobei der Gutschein vom Gesamtbetrag der Rechnung abzuziehen ist. Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich daher für die **Umsatzbesteuerung** o.a. **Thermengutscheine** folgende Auswirkung:

Der Verkauf der Gutscheine ist zumindest hinsichtlich des Leistungsanteiles des Partnerbetriebes nicht USt-pflichtig.



Die USt-Pflicht entsteht erst bei der Einlösung durch den Partnerbetrieb in der Höhe des von ihm erbrachten Leistungsanteils. Da dieser aus dem Gutschein aber nicht ersichtlich ist, ergibt er sich offenbar erst im Fall der Einlösung des Gutscheines aus der Verrechnung zwischen Gutscheinverkäufer und Partnerbetrieb. Verfällt der Gutschein, wird keine „Thermenleistung“ erbracht, der Gesamtbetrag verbleibt dem Gutscheinverkäufer, der zumindest für seinen Leistungsanteil USt-pflichtig ist bzw. eigentlich bereits im Zeitpunkt des Gutscheinverkaufes die USt hätte abführen müssen. Da dieser „ungerechtfertigten Bereicherung“ keine Leistung zugrunde liegt, wird sie wohl nicht USt-pflichtig sein!

■ EuGH C-40/09 vom 29. Juli 2010 „Astra Zeneca“

Der Gerichtshof hat den Zeitpunkt der Besteuerung vorverlegt und sieht bereits bei der Ausgabe der Geschenkgutscheine und in dem damit verbundenen Zahlungsvorgang einen umsatzsteuerpflichtigen Akt. Der entschiedene Fall betrifft Großbritannien und bindet nur das britische Gericht, gegebenenfalls die britische Finanzverwaltung. Das Urteil legt nur eine Vorschrift aus und setzt nicht neues Recht.

Dieser Systemwechsel führt zu einer nicht gewollten Doppelbesteuerung, die nur durch eine verwaltungsaufwändige Korrektur der Umsatzsteuer auf die Gutschrift im Zeitpunkt der Einlösung zu beseitigen ist. Auf EU-Ebene finden Überlegungen statt, welche Folgerungen aus dem Urteil zu ziehen sind. Vorläufig bleibt es bei der bisherigen Lösung.

■ Schlussfolgerungen für die Praxis

Vom OGH-Urteil werden hauptsächlich Vermittlungsgutscheine im Tourismus betroffen sein, bei denen eine moderate Befristung weiterhin sinnvoll sein wird. Das Leistungsspektrum bei Gastronomiebetrieben kann sich zwischenzeitlich verändern, was insbesondere im Wellnessbereich und der Kategorisierung nahe liegt, wodurch sich auch das Angebot ändert. Der Beurteilung des Erstgerichtes, dass übermäßig lange Bindungen an eine Leistungszusage – und 30 Jahre können wohl als solche angesehen werden – den Gepflogenheiten des Geschäftslebens widersprechen, ist unumschränkt zuzustimmen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist darauf zu achten, dass beim Verkauf eines Gutscheines mit nicht konkretisierter Leistung keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt wird, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe lt. UFS, VwGH, VfGH und Finanzamt



Der Vergütungsausschluss für Dienstleistungsbetriebe sollte lt. Fiskus gesetzlich ab 1. Jänner 2011 wirksam sein. Lt. UFS aber erst ab 1. Februar 2011. In der KI Sept. 2012 wurde daher empfohlen, gegen abweisende Bescheide für Jänner 2011 Berufung zu erheben. Inzwischen wurde das Erkenntnis des VwGH vom 22.8.2012, 2012/17/0175 veröffentlicht, mit dem eine Amtsbeschwerde gegen eine stattgebende UFS-Entscheidung als unbegründet abgewiesen worden ist. Der VfGH B 321/12-12 vom 4. Oktober 2012 hat entschieden, dass die Versagung der Vergütung für Dienstleistungsbetriebe nicht verfassungswidrig ist. Die Reaktion der Finanzämter bleibt abzuwarten.

Organisationshandbuch der Finanzverwaltung

GZ BMF -280000/0016-IV/2/2010 und 2012 Fassung vom 6. März 2012

Pkt. 2. Aufbauorganisation in: Finanzämter, Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel sowie Zollämter jeweils mit Gliederung in Teams: Info, allgemeine Veranlagung, Betriebsveranlagung und -prüfung, Abgabensicherung, Finanzpolizei und Sonderzuständigkeiten wie z.B. Rückzahlungen, Freifahrten und Umsatzsteuererhebungen.

Pkt. 4. Infocenter: Auskunftserteilung und Anfragen zu [FinanzOnline mit Hotline: 0810 221100](#).

Pkt. 8. Prüfungsmaßnahmen im Außendienst:

Vorschriften über: Prüfungs-Auftrag, -Zeitraum, -Auftrag, -Ankündigung, -Ort und -Abschluss. Ferner zeitnahe Beobachtung und Prüfung ausländischer Unternehmen.

Grundbucheintragungsgebühr ab 1. Jänner 2013 vom Verkehrswert

Der VfGH G 34, 35/2011 vom 21.9.2011 erzwingt ein Abgehen vom Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Mit der Grundbuchsgebührennovelle 2012 erfolgt eine Neuregelung noch vor Jahresende. Ein heftiges Tauziehen ist um Ausnahmebestimmungen entbrannt. Letzten Meldungen zufolge soll es beim Erben und Schenken im Familienbereich und bei Land- und Forstwirtschaft beim 3 fachen Einheitswert bleiben. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Gaststättenpauschalierung bis 2012 anwendbar

GZ. BMF-010203/0433-VI/6/2012 vom 17. September 2012

Dem Spruch des VfGH (KI Juni 2012) folgend, ist die gegenständliche Verordnung für alle Fälle – mit Ausnahme der Anlassfälle – bis zur Veranlagung 2012 anzuwenden. Wie es weiter geht ist noch offen. Erfolgt keine Neuregelung, gelten die allgemeinen Bestimmungen betreffend Gewinnermittlung und Umsatzsteuer.

Pauschalierung bei Land- und Forstwirten

Die Neuregelung soll ab 2014 gem. § 17 Abs.5a EStG (Verordnungsermächtigung) wie folgt aussehen:

- Reingewinnermittlung mit 42% (bisher 39%) – somit **Vollpauschalierung** – vom Einheitswert, wenn
 - er € 75.000 (bisher € 100.000) nicht übersteigt und
 - die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche 60 Hektar nicht übersteigt und
 - die Vieheinheiten nachhaltig 120 nicht übersteigen.
- **Teilpauschalierung** zwischen EW € 75.000 und € 130.000.
- Einnahmen- Ausgabenrechnung ab EW € 130.000 (bisher € 150.000) und Bilanzierung ab EW 150.000.
Hinweise auf KI März 2011, Feber 2012

Widersprüchliche Beurteilung des Vergütungsanspruches eines Tonträgerherstellers bei „öffentlicher Wiedergabe“ von Tonträgern

Der EuGH RsC-135/10 hat am 15. März 2012 entschieden, dass eine kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer zahnärztlichen Privatpraxis keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Dem widerspricht nun die AKM und vertritt die Ansicht, dass die EuGH-Entscheidung sich nicht auf das von der AKM wahrgenommene Recht der Urheber auswirke. Die weitere Entwicklung ist schwer abschätzbar.

Abfuhr des Service-Entgeltes für die E-Card von € 10,-

Sie ist von Dienstgeber einzubehalten und am 15. November 2012 abzuführen, für den Dienstnehmer und den mitversicherten (Ehe-) Partner. Bei mehreren Dienstverhältnissen wird sie auch mehrmals eingehoben. Dem Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall der November-Lohnzettel beizulegen. Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz kommt es ab 2013 zu einer Valorisierung der Gebühr und Abschaffung derselben für die Angehörigen.

Voraussichtliche SV-Werte 2013

	2013	2012
Aufwertungszahl	1,028	1,006
Geringfügigkeitsgrenzen		
täglich	€ 29,70	€ 28,89
monatlich	€ 386,80	€ 376,26
jährlich	€ 4641,60	€ 4.515,12
DGA ab Pauschbetrag	€ 580,20	€ 564,39
Höchstbeitragsgrundlagen		
täglich	€ 148,00	€ 141,00
monatlich	€ 4.440,00	€ 4.230,00
jährlich für den SZ bei echten und freien DN	€ 8.880,00	€ 8.460,00
monatlich bei freien DN ohne SZ	€ 5.180,00	€ 4.935,00

Vignettenpreiserhöhung 2013

BGBl 276/2012 VO vom 21. August 2012
Gültig ab 1. Dezember 2012 bis 31. Jänner 2014

	€	€
Zeit	Einspurig	Mehrspurig bis 3,5 t
Jahr	32,10 (31,00)	80,60 (77,80)
2 Monate	12,10 (11,70)	24,20 (23,40)
10 Tage	4,80 (4,60)	8,30 (8,00)

Korridorvignette für KFZ bis 3,5t (für Korridor in Vorarlberg)

Eine Fahrtrichtung	€ 2,-
Beide Fahrtrichtungen	€ 4,-

Abgabenänderungsgesetz 2012

Änderungen in der **Regierungsvorlage** gegenüber Begutachtungsentwurf (KI Sept. 2012)

Einkommensteuer

- § 6 Z 2 c und d: Verluste aus Teilwertabschreibungen bzw. Grundstücksveräußerungen sind zunächst mit Gewinnen aus demselben Betrieb zu verrechnen und verbleibende Verluste nur zur Hälfte ausgleichsfähig.
- § 17 Abs. 5a neu: Verordnungsermächtigung zur Pauschalierung für Land- und Forstwirtschaft.
- § 30 Abs. 4: Die Nachbesteuerung von Herstellungsfünftel gem § 28 Abs. 3 hat aufgrund der neuen Grundstücksbesteuerung nur mehr in den Fällen der pauschalen Gewinnermittlung beim Altbestand zu erfolgen.
- § 30 Abs. 7: Verluste aus privater Grundstücksveräußerung sind zur Hälfte mit Überschüssen aus V&V ab 2012 ausgleichsfähig.
- § 108c Abs. 7 bis 9: Detaillierte Bestimmungen für die Erstellung und Übermittlung von Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft für die Forschungsprämie.

Umsatzsteuer

- § 17 Abs. 1: Für die Istbesteuerung bei freiberuflicher Tätigkeit darf der Umsatz in den 2 vorangegangenen Jahren € 2 Mio. nicht überstiegen haben.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
http://www.klientenservice.at/archiv_priv.php

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Maßnahmen vor Jahresende und Neuerungen 2012



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.